

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00597 vom 12. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00597

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00597 du 12 novembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00597 del 12 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All ge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bun des ge setzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Be e inträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verur sachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommen den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beur teilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesund heitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfä higkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Ein tritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkom men) , in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkom mensver gleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypo thetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und ei nander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invali di täts grad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensver gleichs ; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu be tä tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her stellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich min des tens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.5

), nach der Rechtsprechung für eine beweiskräftige medizinische Entscheidungsgrundlage vor ausgesetzten formellen und materiellen Kriterien. Denn einerseits verfügt

Dr. B.____ über

eine für die Beurteilung der geklagten psychischen Beschwerden angezeigte fachmedizinische Spezialisierung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Andererseits erhob er eine Anamnese, berücksichtigte die medizinischen Vorakten und die von der Beschwerdeführer in geklagten Beschwerden in angemessener Weise und begründete seine Schlussfolgerung, wonach psychiatrische Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit gegenwärtig nicht gestellt werden könnten, in nachvollziehbarer Weise. Auf die auch in inhaltlicher Hinsicht überzeugende Beurteilung durch Dr. B.____

kann in Bezug auf die psychische Komponente des Beschwerdebildes daher abgestellt werden.

E. 5

Juni 2003 bei der Invalidenversicherung zum Bezug von Versicherungsleistungen (Berufsberatung, Umschulung,

Rente; Urk. 6/25 Ziff. 7.8) anmeldete. Die IV-Stelle des Kantons Waadt zog einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten (Urk. 6/43) bei und holte bei der

Arbeitslosenkasse des Kantons Waadt die Versicherte betreffende Unterlagen (Urk. 6/40/1-40, Urk. 6/42), beim Y.____

einen Arbeitgeberbericht (Urk. 6/37) sowie bei behandelnden Ärzten der Versicherten verschiedene Berichte (Urk. 6/50-51, Urk.

6/54-55, Urk. 6/61) ein. Mit Verfügungen

vom

E. 5.1

Bei Beurteilung der Akten zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt bei Erlass der Mitteilung vom 27. März 2007 (Urk. 6/94) gilt es zu berücksichtigen, dass Dr. Z.____ in seinem Bericht vom 12. März 2007 (Urk. 6/87-88) eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradiger Ausprägung, eine Persönlichkeit vom psychotischen Typ und Probleme bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit durch eine Person innerhalb der engeren Familie feststellte und erwähnte, dass bei der Beschwerdeführerin psychotische Dekompensationen beim Auftreten von nur kleinsten Konflikten

auftreten würden, weshalb seit dem Januar 2003 eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bestanden habe.

E. 5.2

Demgegenüber stellte Dr. Z.____ in seinem Bericht vom 25. Mai 2012 (Urk. 6/133) fest, dass sich der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit ihrer Heirat gebessert, und dass sie in Bezug auf ihre

psychische Pathologie einen grossen Fortschritt (Riesenschritt) gemacht habe. Im Vergleich zu seinem Bericht vom 12. März 2007 diagnostizierte Dr. Z.____ am 25. Mai 2012 denn auch weder eine rezidivierende depressive Störung mittelgradiger Ausprägung, noch eine Persönlichkeit vom psychotischen Typ, noch erwähnte er die vorgängig diagnostizierten Probleme bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit durch eine Person innerhalb der engeren Familie. Als Diagnose stellte Dr. Z.____

am 25. Mai 2012 vielmehr ausschliesslich eine Persönlichkeit mit abhängigen Zügen fest und erwähnte, im Gegensatz zum vorgängigen Bericht vom 12. März 2007, worin er noch das Auftreten psychotischer Dekompensationen beim Auftreten von nur kleinsten Konflikten festgestellt hatte, lediglich noch die Gefahr des Auftretens einer psychotischen Dekompensation. Trotz diesem von ihm festgestellten stark gebesserten psychischen Gesundheitszustand, postulierte Dr. Z.____ indes ohne nachvollziehbare Begründung eine unveränderte vollständige Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin. Mangels einer nachvollziehbaren Begründung kann auf Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. Z.____ vom 25. Mai 2012 indes nicht abgestellt werden.

E. 5.3

Demgegenüber erfüllt der Untersuchungsbericht des RAD-Arztes Dr. B.____ vom 29. November 2011 (Urk. 6/121) die erwähnten (vorstehende E.

E. 5.4

In somatischer Hinsicht erwähnte Dr. A.____ in seinem Bericht vom 28. September 2011 (Urk. 6/119/1-5 S. 3), dass bei der Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben seit zehn

Jahren eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 100 % bestehe. Eine aktuelle Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus somatischen Gründen lässt sich seiner Beurteilung indes nicht entnehmen.

E. 5.5

Dr. C.____ erhob in seiner Beurteilung vom 13. Februar 2012 (Urk. 6/122)

normale neurologische Befunde und erwähnte, dass eine allenfalls bestehende Arbeitsunfähigkeit psychischer Natur sei und dass die Arbeitsfähigkeit durch einen Psychiater beurteilt werden müsse (S. 8). Auf diese nachvollziehbar begründete Arbeitsfähigkeitsbeurteilung durch Dr. C.____

kann in Bezug auf die somatische Komponente des Beschwerdebildes vorliegend abgestellt werden .

E. 5.6

Gestützt auf die nachvollziehbaren Beurteilungen durch Dr. B.____ und durch

Dr. C.____ ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2012 (Urk. 12) weder aus psychischen noch aus somatischen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt war, und dass ihr vielmehr die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Umfang eines vollzeitlichen Arbeitspensums zuzumuten war.

6.

Die Einwendungen der Beschwerdeführerin vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern, weshalb es - entgegen des diesbezüglichen Eventualantrags der

Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2) - angesichts der schlüssigen medizinischen Aktenlage keiner zusätzlichen Abklärung bedarf. Von ergänzenden Beweismassnahmen oder einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Einholung eines ärztlichen Gutachtens ist daher abzusehen (antizipierte Beweismässigkeit; BGE 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d mit Hinweis; RKUV 2006 Nr.

U 578 S. 176 E. 3.6; SVR 2001 IV Nr. 10 E. 4b S. 28).

7.

7.1

Nach der Rechtsprechung richtet sich die Beurteilung einer Erwerbsunfähigkeit nach Art. 7 Abs. 2 ATSG ausschliesslich nach den gesundheitlichen Beeinträchtigungen, was auch im Revisionsfall (Art. 17 Abs. 1 ATSG) gilt; nicht gesundheitlich bedingte Eingliederungshindernisse haben daher bei der Invaliditätsbemessung auch im Revisionszusammenhang ausser Acht zu bleiben. Daher geht die ständige Rechtsprechung vom Regelfall aus, der darin besteht, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist (Meyer, Rechtsprechung zum IVG, 2. Aufl., S.

383). Dennoch hat die Rechtsprechung in ganz besonderen Ausnahmefällen nach langjährigem Rentenbezug trotz medizinisch (wieder) ausgewiesener Leistungsfähigkeit vorderhand weiterhin eine Rente zugesprochen, bis mit Hilfe medizinisch-rehabilitativer und/oder beruflich-erwerblicher Massnahmen das theoretische Leistungspotential

ausgeschöpft werden kann. Das Bundesgericht hat mit

Urteil 9C_367/2011 vom 10. August 2011 entschieden, dass Rentenbezügern, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente mehr als 15 Jahre bezogen haben, eine Selbsteingliederung grundsätzlich nicht zumutbar ist und dass daher Massnahmen zur Eingliederung vor einer allfälligen Änderung des Rentenanspruchs durchzuführen sind (E. 3). 7.2

Daraus lässt sich vorliegend indes nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Denn einerseits hat die Beschwerdeführerin, welche im Jahre 1959 geboren wurde, zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2012 (Urk. 2) das 55. Altersjahr noch nicht erreicht. Andererseits hat die Beschwerdeführerin, welcher erstmals mit den Verfügungen vom 10. Januar 2005 (Urk. 6/71, Urk. 6/66) und vom 30. März 2005 (Urk. 6/73) mit Wirkung ab 1. August 2003 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde, zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2012 noch nicht während mehr als 15 Jahren eine Rente bezogen. Die Voraussetzungen für ein Abweichen vom Grundsatz der erwerblichen Verwertbarkeit einer verbesserten oder wieder gewonnenen Arbeitsfähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung sind daher nicht gegeben. Der Beschwerdeführerin, welcher ein breites Tätigkeitsspektrum offen steht, ist auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_442/2008 vom 28. November 2008 E. 4.2)

eine Selbsteingliederung zu zumuten. 8.

Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai (Urk. 2) auf die Vornahme eines Einkommensvergleichs verzichtet hat (vgl. BGE 115 V 133 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_155/2007 vom 10. Juli 2007 E. 3.4). Der Invaliditätsgrad beträgt jedenfalls 0%. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente ist daher nicht mehr ausgewiesen. 9.

9.1

In Bezug auf den Zeitpunkt der Rentenherabsetzung gilt es Art. 88a Abs. 1 IVV zu beachten, wonach bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen ist, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird und wonach sie in jedem Fall zu berücksichtigen ist, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate

angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die revisionsrechtliche Anpassung nicht zwingend erst nach Ablauf von drei Monaten vorzunehmen. Letzteres stellt jedoch den Normalfall dar, da in der Regel erst nach mehreren Wochen oder Monaten eine voraussichtlich länger dauernde Verbesserung der Erwerbsfähigkeit als erstellt erachtet werden kann. Mit sofortiger Wirkung ist eine Rente nur dann aufzuheben, wenn die Änderung als dauerhaft und damit stabilisiert erscheint, das heisst sich der Charakter eines labil gewesenen Leidens deutlich in der Weise geändert hat, dass vorausgesehen werden kann, in absehbarer Zeit werde keine praktisch erhebliche Wandlung mehr erfolgen (Urteil des Bundesgerichts I 583/05 vom 15. März 2006 E. 2.3.2). 9.2

Gestützt auf die Beurteilung von Dr. B.____ vom 29. November 2011 (Urk. 6/121) ist davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin spätestens zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr. B.____

vom 29. November 2011 in einer im revisionsrechtlichen Sinne erheblichen, die Aufhebung der bisherigen ganzen Rente rechtfertigenden Weise geändert hat. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin mit der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2012 (Urk. 2) die der Beschwerdeführerin bisher ausgerichtete ganze Rente auf Ende des nach Zustellung der Verfügung folgenden Monats, mithin per 30. Juni 2012 einstellte, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 10

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 700.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Hablützel - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.